



**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
*Hamburg University of Applied Sciences*

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 108 / 2015 vom 06. Juli 2015**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

**S. 2 Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 4. Juni 2015**

**S. 14 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 11. Juni 2015**

**S. 29 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 11. Juni 2015**

**Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade  
Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 4. Juni 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 4. Juni 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495, 500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 7. Mai 2015 und vom Fakultätsrat Design, Medien und Information am 7. Mai 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad des Abschlusses
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Module und Leistungspunkte(CP)/ Studienplan
- § 6 Praxisphase
- § 7 Leistungen
- § 8 Master-Thesis
- § 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Bewertung und Benotung
- § 11 Verfahren und Zeugnis
- § 12 Wiederholung der Leistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse
- § 16 Unterbrechung und Rücktritt
- § 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 18 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 19 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht
- § 21 Widerspruch
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

## **§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses**

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt.

## **§ 4 Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
4. Exkursion: Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.

(2) Ein Drittel der Lehrveranstaltungen sollten in englischer Sprache durchgeführt werden.

## **§ 5 Module und Leistungspunkte (CP)/Studienplan**

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 3 zugewiesenen Leistungspunkten (CP) erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die in § 9 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt hat.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „Multichannel Trade Management in Textile Business“ umfasst insgesamt 90 CP.

(3) Das gesamte Lehrangebot sowie die Verteilung der Leistungspunkte (CP) und SWS auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus folgendem Studienplan:

## Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pflichtmodule		Lehrveranstaltungen									
Nr.	Name	CP des Moduls	Fach/Kurs/LV	Semester	LVA	CP der Kurse	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewicht	Gruppengröße
1	Internationale wirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen	13	Internationaler Handel und Globalisierung	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	10	24
			Interkulturelles Management	1	SU	5	4				24
			Wahlpflichtfach: Besonderheiten der textilen Kette	1	SE	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	12
			Wahlpflichtfach: Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre	1	SE	3	2				12
2	Einkaufs- und Absatzmanagement	7	Einkaufs- und Marketingmanagement 1	1	SU	4	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	4	24
			Einkaufs- und Marketingmanagement 2	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
3	Internationales Wirtschaftsrecht	5	Internationales Wirtschaftsrecht 1	1	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	2	24
			Internationales Wirtschaftsrecht 2	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
4	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility I	5	Supply Chain Management	1	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Corporate Social Responsibility	1	SU	2	2				24
5	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility II	5	Qualitätsmanagement / TQM	2	SU	2	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Prozesse des textilen Kreislaufs - Ökologie, Nachhaltigkeit und Recycling	2	SU	3	2				24
6	Textil- und Bekleidungstechnik	8	Beurteilungsverfahren Bekleidung	1	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Technische Materialanforderungen Gewebe / Strick	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	3	24
7	Multichannel Trade Management und Controlling	10	Multichannel Trade Management	2	SU	5	4	PL	K oder M oder R oder H oder KO	10	24
			Controlling	2	SU	5	4				24
8	Produktmanagement / Kollektionsentwicklung	5	Produktmanagement	2	SU	3	2	PL	K oder M oder R oder H oder KO	5	24
			Kollektions- und Sortimentsentwicklung	2	SU	2	2				24
9	Praxisphase	14	Praxisphase 1	1 und 2	Pr	2	--	SL	H		1
			Praxisphase 2	3	Pr	12	--				1
10	Master-Thesis	18	Master-Thesis	3	--	18	--	PL	--	18	1
Nummer des Moduls	Benennung des Moduls	Kreditpunkte des Moduls	Benennung der Lehrveranstaltung; bei den Wahlpflichtfächern in Modul 1 müssen die Studierenden eines der beiden Fächer wählen.	empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungsart: SU=Seminaristischer Unterricht, SE=Seminar, Pr=Praktikum	Kreditpunkte der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung	Art der Leistung: PL=Prüfungsleistung, SL=Studienleistung	Form der Leistungen: K=Klausur, M=Mündliche Prüfung, R=Referat, H=Hausarbeit, KO=Kolloquium	Anteil der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote	

(4) Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

(5) In Modul 1 muss entweder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der textilen Kette“ oder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt und im Umfang von 3 CP's erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist nur in einem Wahlpflichtfach möglich.

### § 6 Praxisphase

(1) Die Praxisphasen sind zwei in das Studium integrierte, von der Hochschule gelenkte und betreute, inhaltlich bestimmte Ausbildungsabschnitte. Sie umfassen mindestens 12 Wochen, wobei die erste Praxisphase im 2. Semester mindestens 4 Wochen, die zweite Praxisphase im 3. Semester mindestens 8 Wochen beträgt. Die Praxisphasen werden in der Regel durch ein Seminar vor- und nachbereitet und durch ein Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob das Ausbildungsziel stattdessen auch durch eine zusammenhängende Praxisphase von mindestens 12 Wochen Länge möglich ist.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss der ersten Praxisphase und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 2 CP, mit erfolgreichem Abschluss der zweiten Praxisphase und des begleitenden Seminars erwirbt die oder der Studierende 12 CP.

(3) Für das Verfahren und die Organisation der Praxisphase ist der Praxisbeauftragte oder die Praxisbeauftragte zuständig.

## **§ 7 Leistungen**

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Der oder die Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

### **1. Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

### **2. Mündliche Prüfung (M)**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 14 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer bewertet und benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der oder des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### **3. Kolloquium (KO)**

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

### **4. Referat (R)**

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind dem Prüfer in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

## 5. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt drei Monate. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Abs. 3) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

## § 8 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die mindestens 6 Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 14 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung 20 Wochen nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 14 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

## § 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ablegung von Leistungen können an die Voraussetzungen geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 14 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens angemeldet hat. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 10 Bewertung und Benotung**

(1) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung bzw. bei mehreren Prüfungsleistungen aus deren Noten. Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul wird die Modulnote aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet. Dabei werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den auf sie entfallenden Leistungspunkten (CP) multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte (CP) des Moduls dividiert. Bei der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus allen Modulnoten, gewichtet nach ihren Leistungspunkten (CPs), zusammen. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bewertung der Master-Thesis nach § 8 Abs. 8 sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Modulnoten lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen Prüferin oder jedes einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(6) Die Bewertung einer Leistung soll vier Wochen und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(7) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 10 Abs. 3 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 10 Abs. 3 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 10 Abs. 3 ist auf die nächste bessere Note zu runden.

(8) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(9) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

Die Gesamtnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

(10) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden von 2009 erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

### **§ 11 Verfahren und Zeugnis**

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht und die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business;

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Prüfungsleistungen mit Noten, die Studienleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
2. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezah, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
4. relative Abschlussnote.

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation
2. Angaben zur Qualifikation
3. Angaben zur Ebene der Qualifikation
4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen
5. Angaben zum Status der Qualifikation
6. Weitere Angaben
7. Zertifizierung
8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache abgefasst.

## **§ 12 Wiederholung der Leistungen**

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Master-These kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden gleichwertige Leistungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt.

(5) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung – und damit auch die Master-Prüfung- als endgültig nicht bestanden.

## **§ 13 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören zehn Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren je drei Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Soziales sowie aus der Fakultät Design, Medien und Information und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied für jede Fakultät. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vollmitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Master-These innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die

des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Leistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

#### **§ 14 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen außerhalb dieser Hochschule bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmung des § 13 Absatz 4 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

#### **§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse**

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei Leistungen einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistungen die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 12 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 13 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der

Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Unterbrechung und Rücktritt**

Die oder der Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende prüfungsunfähig ist.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung oder tritt sie oder er von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

### **§ 18 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu

berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

### **§ 19 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business erforderlich sind. Eine Anrechnung der Master-Thesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend“ (4,0) zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der „Aktenordnung für die HAW Hamburg“ (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der oder dem Prüfenden nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des

Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

### **§ 21 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der HAW einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin oder der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen neu zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen, bleibt unberührt.

### **§ 22 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 11 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Bachelor- oder Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

### **§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business ab dem Sommersemester 2016 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business vor dem Sommersemester 2016 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 09. Februar 2011 (HA 59/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 4. Juni 2015**

## **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 11. Juni 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495, 500) die vom Fakultätsrat Technik und Information am 16. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Präambel**

Das grundständige Studium am Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau zum Ziel. Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig bei der Lösung von Aufgaben im Beruf einzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Verantwortungsbewusstsein für Gesellschaft und Umwelt entwickeln. Voraussetzungen hierfür sind vor allem die Fähigkeit zu innovativem Denken, die Transparenz der Entscheidungsfindung, die Empathie im täglichen Miteinander und die Bejahung des Leistungsprinzips. Zum Erreichen der Studienziele werden zunächst naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen erlernt, um darauf aufbauend das für das angestrebte Berufsfeld notwendige Wissen und Können zu erlangen und zu vertiefen. Analyse, Auslegung und Konstruktion von Fahrzeugen und Flugzeugen stehen im Zentrum der Ausbildung. Dazu werden umfassende Kenntnisse in Berechnung, Simulation, Versuch und Design vermittelt. Neben der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrgebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen laufend aktualisiert werden, tragen geeignete Lehrformen und Lehrmethoden zum Studienerfolg bei. Die Lehre erfolgt vorwiegend in seminaristischer Form und mit einem großen Anteil an praktischen Übungen. Die Lehrinhalte und die Projekt- und Entwurfsarbeiten orientieren sich an praxisnahen Problemstellungen aus dem Fahrzeug- und Flugzeugbau. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist das industrielle Projekt, das in den einschlägigen Betrieben des Fahrzeug- und Flugzeugbaus durchgeführt wird und mit der Bachelorarbeit abschließt.

## **§ 19 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN – PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN, STUDIENZEITEN UND SONSTIGEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN**

### **§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 2 AKADEMISCHER GRAD DES ABSCHLUSSES**

### **§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN**

### **§ 4 LEHRVERANSTALTUNGEN**

### **§ 5 MODULE UND LEISTUNGSPUNKTE (CP)/STUDIENPLAN**

### **§ 6 PRAXISPHASE**

### **§ 7 LEISTUNGEN**

### **§ 8 MASTER-THESIS**

### **§ 9 ZULASSUNG ZU PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN**

### **§ 10 BEWERTUNG UND BENOTUNG**

### **§ 11 VERFAHREN UND ZEUGNIS**

### **§ 12 WIEDERHOLUNG DER LEISTUNGEN**

### **§ 13 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

### **§ 14 PRÜFENDE**

### **§ 15 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, VERSÄUMNISSE**

### **§ 16 UNTERBRECHUNG UND RÜCKTRITT**

## **§ 19 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN – PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN, STUDIENZEITEN UND SONSTIGEN KENNTNISSEN UND FÄHIGKEITEN**

### **§ 20 PRÜFUNGS-AKTEN, AUFBEWAHRUNGSFRISTEN, AKTENEINSICHT**

### **§ 21 WIDERSPRUCH**

### **§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG**

#### **1. ABSCHNITT: AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE**

§ 1 GELTUNGSBEREICH (ZU § 1 APSO-INGI)

§ 2 AUFBAU UND REGELSTUDIENZEITEN DER BACHELORSTUDIENGÄNGE (ZU § 2 APSO-INGI)

§ 3 ZWECK DER ABSCHLÜSSE UND AKADEMISCHE GRADE (ZU § 3 APSO-INGI)

#### **2. ABSCHNITT: PRAKTISCHE STUDIENZEITEN**

§ 4 VORPRAXIS UND PRAXISBEZOGENE STUDIENANTEILE (ZU § 6 APSO-INGI)

#### **3. ABSCHNITT: MODULE, KREDITPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN**

§ 5 MODULARISIERUNG DES LEHRANGEBOTES (ZU ABSCHNITT 3, § 8 APSO-INGI)

§ 6 LEHRVERANSTALTUNGSSPRACHE (ZU § 10 DER APSO-INGI)

#### **4. ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN**

§ 7 PRAXISPHASE UND BACHELORARBEIT (ZU § 15 APSO-INGI)

§ 8 ABLEGEN DER PRÜFUNGEN (ZU § 17 APSO-INGI)

§ 9 BEWERTUNG UND BENOTUNG (ZU § 21 APSO-INGI)

§ 10 ANRECHNUNG VON AUßERHALB DIESES CURRICULUMS ERBRACHTEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN (§ 24 APSO-INGI SOWIE EMPFEHLUNGEN DER KULTURMINISTERKONFERENZ VOM 18.09.2008)

#### **5. ABSCHNITT: ZEUGNIS SOWIE BACHELORURKUNDE**

§ 11 BESTEHEN, VERFAHREN, ZEUGNISERTEILUNG UND URKUNDE ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD (§ 30 APSO-INGI)

#### **6. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **1. ABSCHNITT: AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE**

- § 1 GELTUNGSBEREICH (ZU § 1 APSO-INGI)
- § 2 AUFBAU UND REGELSTUDIENZEITEN DER MASTERSTUDIENGÄNGE (ZU § 2 APSO-INGI)
- § 3 ZWECK DER ABSCHLÜSSE UND AKADEMISCHE GRADE (ZU § 3 APSO-INGI)
- § 4 MODULE (ZU § 8 APSO-INGI)
- § 5 LEHRVERANSTALTUNGSSPRACHE (ZU § 10 ABSATZ 4 DER APSO-INGI)

## **2. ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN**

- § 6 MASTERARBEIT (ZU § 16 APSO-INGI)
- § 7 BEWERTUNG UND BENOTUNG (ZU § 21 APSO-INGI)

## **3. ABSCHNITT: MASTERZEUGNIS SOWIE MASTERURKUNDE**

- § 8 BESTEHEN, VERFAHREN, ZEUGNISERTEILUNG UND URKUNDE ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD (ZU § 30 APSO-INGI)

## **4. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 9 IN-KRAFT-TRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse**

#### **§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-INGI)**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-F+F-B) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger 77) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge (Zu § 2 APSO-INGI)**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit jeweils zwei Fachsemestern und endet mit einem Praxissemester bestehend aus dem industriellen Projekt und der in diesem Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau:

1. Antrieb und Fahrwerk,
2. Karosserieentwicklung,
3. Nutz- und Sonderfahrzeuge.

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau:

1. Entwurf und Leichtbau,
2. Kabine und Kabinensysteme.

#### **§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-INGI)**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. In die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden der Studiengang und der Studienschwerpunkt aufgenommen.

### **2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten**

#### **§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile (Zu § 6 APSO-INGI)**

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) erfolgreich abgeleistet werden. Sie wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. In der Vorpraxis sollen die Studierenden Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblick in technische, organisatorische, ökonomische und soziale

Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Näheres regelt die Ausbildungsrichtlinie für das Grundpraktikum des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ist ein von der Hochschule gelenktes industrielles Projekt bestehend aus Praxisphase und Bachelorarbeit von insgesamt 22 Wochen Dauer (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) im siebten Semester durchzuführen. Der Regelfall entspricht § 7 Absatz 3. § 7 Absatz ) bleibt unberührt. Das industrielle Projekt hat zum Ziel, dass die Studierenden durch praktische Mitarbeit an Ingenieuraufgaben sich darin üben, die im Studium erlernten erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Lösung von Problemen aus der beruflichen Praxis erfolgreich anzuwenden. Die Studierenden sollen Einblicke in technische, wissenschaftliche, organisatorische oder ökonomische Aspekte und Zusammenhänge in der Arbeitswelt erhalten. Das industrielle Projekt ist vorzugsweise im industriellen Berufsfeld des Fahrzeugbau- oder Flugzeugbauingenieurs durchzuführen und soll dabei grundsätzlich auf einen Aufgabenbereich beschränkt bleiben.

(3) Voraussetzungen für die Durchführung des industriellen Projekts sind

- die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres,
- der Abschluss der Studienarbeit nach § 5 Absatz 3 und
- der Erwerb von mindestens 150 CP der in § 5 für die Module festgelegten CP.

(4) Zwischen der Projektstelle und den Studierenden ist ein schriftlicher Vertrag über das industrielle Projekt abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist von dem oder der Departmentbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten für das industrielle Projekt festzustellen, ob die vorgesehenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Absatzes 2 entsprechen und ob die Betreuung durch ein Mitglied der Professorenschaft des Departments sichergestellt ist.

(5) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts müssen die Studierenden gegenüber dem Departmentbeauftragten für das Grundpraktikum bzw. für das industrielle Projekt nachweisen. Die Beauftragten stellen die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts fest.

(6) Auswärtige Lehrveranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung. Eine Pflichtveranstaltung wird grundsätzlich im 3. Studienjahr durchgeführt. Die Dauer der Veranstaltung beträgt mindestens drei, höchstens zehn Tage.

### **3. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen**

#### **§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes (Zu Abschnitt 3, § 8 APSO-INGI)**

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz 2, die insbesondere für jedes Modul den Umfang und die Lehrveranstaltungsart, sowie die Prüfungsform und die Prüfungsart festlegen. In den ersten zwei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der Module didaktisch begründet. Es wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in allgemein üblicher Weise bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen

S = Semester

G = Gewichtung

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points, Leistungspunkte

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

Ek = Exkursion

SeU = Seminaristischer Unterricht

KGP = Kleingruppenprojekt

KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit

Pi = Projekt

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

Üb = Übung

Prüfungsformen (PF)

FS = Fallstudie

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)  
 KN = Konstruktionsarbeit  
 LA = Laborabschluss  
 LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)  
 PJ = Projekt  
 ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten (PA)

SL = Studienleistung (unbenotet)  
 PL = Prüfungsleistung (benotet)  
 PVL = Prüfungsvorleistung

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind im ersten Studienjahr in jeder der nachstehend genannten Lehrveranstaltungen die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Mathematik 1</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>9</b>
Mathematik 1	MA1	SeU	1	7	-	-	
		Üb		1	-	-	
<b>Statik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>7</b>
Statik	TM1	SeU	1	6	-	-	
<b>Werkstoffkunde</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>7</b>
Werkstoffkunde 1	WK1	SeU	1	1	-	-	
Werkstoffprüflabor	WPL	Prak	1	1	PVL	-	
Werkstoffkunde 2	WK2	SeU	2	4	-	-	
<b>Freihandzeichnen / Technisches Zeichnen</b>						<b>0,75</b>	<b>9</b>
Freihandzeichnen	FHZ	SeU	1	1	LN (PL)	0,25	3
		Üb		1	-	-	
Technisches Zeichnen	TZ	SeU	1	2	LN (PL)	0,5	6
		Üb		2	-	-	
<b>Grundlagen der darstellenden Geometrie / Einführung in CAD</b>						<b>0,75</b>	<b>8</b>
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1a	DG1a	SeU	1	1	-	-	3
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1b	DG1b	SeU	2	1	LN (PL)	0,5	3
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Einführung in CAD	CAD	SeU	2	1	LN (PL)	0,25	2
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
<b>Mathematik 2</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>7</b>
Mathematik 2	MA2	SeU	2	5	-	-	
		Üb		1	-	-	
<b>Festigkeitslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>8</b>
Festigkeitslehre	TM2	SeU	2	6	-	-	
<b>Datenverarbeitung</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
Datenverarbeitung	DV	SeU	2	2	-	-	
		Prak		2	PVL	-	

(3) Nachstehend sind die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufgeführt. Zudem sind die Wahlpflichtmodule nach Absatz (4) zu absolvieren.

**a) Studiengang Fahrzeugbau**

(i) Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Maschinenelemente in Antriebssträngen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	-	-	
<b>Grundlagen der Fahrwerktechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	SeU	4	4	-	-	
<b>Grundlagen der Messtechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Messtechnik	MTL	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Grundlagen der Verbrennungsmotoren</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	VMG	SeU	4	4	-	-	
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Grundlagen der Regelungstechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Fahrzeuglabor</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrzeuglabor	FL	Prak	5	4	-	-	
<b>Antriebsstrang</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Antriebsstrang	AST	SeU	5	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	

<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	<b>-</b>	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

Studierende des Studienschwerpunktes Antrieb und Fahrwerk wählen im fünften Studiensemester die Vertiefungsrichtung Antrieb oder Fahrwerk aus. Mit dieser Wahl legen sie auch das zugehörige Pflichtmodul nach Absatz 2 a (i) im sechsten Semester fest.

#### Vertiefungsrichtung Antrieb

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Verfahren der Verbrennungsmotoren</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Verfahren der Verbrennungsmotoren	VMV	SeU	5	4	-	-	
<b>Verbrennungsmotorenlabor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Labor Verbrennungsmotoren	VML	SeU	6	2	-	-	
		Prak		2	LA (PVL)		

#### Vertiefungsrichtung Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Fahrwerk/Fahrverhalten</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrwerk/Fahrverhalten	FWF	SeU	5	4	-	-	
<b>Fahrwerksauslegung/-kinematik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrwerksauslegung/-kinematik	FWK	SeU	6	3	-	-	
		Prak		1	-		

#### (ii) Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	-	-	
<b>Vertiefung Darstellende Geometrie</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG2	SeU	3	2	ÜT (SL)	-	
		KGP		2	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			

<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Baugruppen der Fahrwerktechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Baugruppen der Fahrwerktechnik	FWB	SeU	4	4	-	-	
<b>Einführung in die Karosseriekonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
<b>Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	SeU	4	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Finite Elemente Methode</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
<b>Festigkeit im Leichtbau</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	5	4	-	-	
<b>Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche	KK2	SeU	5	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
<b>CAD in der Karosseriekonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
CAD in der Karosseriekonstruktion	CADK	SeU	5	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-		-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Strukturkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strukturkonstruktion	STK	SeU	6	4	-	-	
<b>Einführung in die Konstruktion von Baugruppen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Einführung in die Konstruktion von Baugruppen	KK3	SeU	6	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>					<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

## (iii) Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Antriebsstrang</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Antriebsstrang	AST	SeU	3	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Maschinenelemente in Antriebssträngen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	-	-	
<b>Einführung in die Karosseriekonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
<b>Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	SeU	4	4	-	-	
<b>Grundlagen der Schienenfahrzeuge</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Schienenfahrzeuge	SF1	SeU	4/5	4			
<b>Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr	NPV	SeU	4/5	4	-	-	
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Grundlagen der Fahrwerktechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	SeU	5	4	-	-	
<b>Vertiefung Schienenfahrzeuge</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Vertiefung Schienenfahrzeuge	SF2	SeU	5/6	4	-	-	
<b>Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion	NK2	SeU	5/6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	

<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-		-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Fahrzeuglabor</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrzeuglabor	FL	Prak	6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>					<b>PRX</b>	<b>7</b>	<b>-</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

## (b) Studiengang Flugzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Finite Elemente Methode</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
<b>Festigkeit im Leichtbau</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4	-	-	
<b>Aerodynamik mit Labor 1</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Aerodynamik mit Labor 1	AML1	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	PVL	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Aerodynamik mit Labor 2</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Aerodynamik mit Labor 2	AML2	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	PVL	-	
<b>Strukturkonstruktion 1</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strukturkonstruktion 1	SKO1	SeU	5	4	-	-	

<b>Flugmechanik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Flugmechanik	FM	SeU	5	4	-	-	
<b>Labor im Flugzeugbau</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Labor im Flugzeugbau	LFB	Prak	5	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Strukturkonstruktion 2</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strukturkonstruktion 2	SKO2	SeU	6	4	-	-	
<b>Flugzeugentwurf</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Flugzeugentwurf	FE	SeU	6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	<b>-</b>	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(ii) Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme

Modul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Lehrveranstaltung							
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Grundlagen der Messtechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Messtechnik	MTL	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Architektur der Kabine</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Architektur der Kabine	AKA	SeU	4	4	-	-	
<b>Flugzeugprojekt</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Flugzeugprojekt	FPR	SeU	4	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			

<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Grundlagen der Regelungstechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Mechanische Kabinensysteme</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Mechanische Kabinensysteme	MKS	SeU	5	4	-	-	
<b>Elektrische Kabinensysteme</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Elektrische Kabinensysteme	EKS	SeU	5	4	-	-	
<b>Faserverbund- und Sandwichstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Faserverbund- und Sandwichstrukturen	FUS	SeU	5	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Kabinenmodule und -monumente</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Kabinenmodule und -monumente	KMO	SeU	6	4	-	-	
<b>Labor Kabine und Kabinensysteme</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Labor Kabine und Kabinensysteme	LKK	Prak	6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	<b>-</b>	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(4) In jedem Studienschwerpunkt sind aus den nachstehenden Modulen (Wahlpflichtmodulen) in vier Modulen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen. Die notwendigen Voraussetzungen sind im Modulhandbuch geregelt. Die Wahl kann studiengang- und studienschwerpunktunabhängig getroffen werden. Für die Studienschwerpunkte werden folgende Module empfohlen:

Wahlpflichtmodul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Antrieb</b>							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Strömungsmaschinen	SM	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
Verbrennungsmotoren Konstruktion	VMK	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Fahrwerk</b>							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		

Entwurf mechatronischer Systeme in der Fahrwerktechnik	FWM	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Prak		2	PVL		
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung</b>							
Qualitätsmanagement	QM	SeU	3	3,5	LN (PL)	1,0	5
		Prak		0,5	PVL		
Strak	STR	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Fahrzeugdesign	FZD	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Passive Sicherheit mit Labor	PSI	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Prak		2	LA (SL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge</b>							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Messtechnik mit Labor	MTL	SeU	5	3	LN (PL)	1,0	5
		Prak		1	LA (PVL)		
Regelungstechnik mit Labor	RTL	SeU	6	3	LN (PL)	1,0	5
		Prak		1	LA (PVL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Standardprofil</b>							
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugtriebwerke	FTW	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Konstruktionsprofil</b>							
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	ÜT (PVL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabine</b>							
Ergonomie und Design	EUD	SeU	3	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Labor im Flugzeugprojekt	LFP	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	ÜT (PVL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabinensysteme</b>							
Ergonomie und Design	EUD	SeU	3	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Labor im Flugzeugprojekt	LFP	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5

(5) Die Studierenden müssen Prüfungsleistungen in mindestens vier Wahlpflichtmodulen erbringen. Hierbei sind mehrere Wahlkombinationen möglich:

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in den für ihren Schwerpunkt empfohlenen vier Wahlpflichtmodulen.

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in zwei von vier der für ihren Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen sowie Prüfungsleistungen in bis zu vier anderen, fachlich sinnvollen Wahlpflichtmodulen aus dem Bachelor-Angebot der HAW oder einer anderen Hochschule.
- (6) Eine Kombination der beiden Alternativen ist möglich, es sind jedoch folgende Regeln zu beachten:
- Die erbrachte Prüfungsleistung eines Wahlpflichtmoduls wird im Rahmen der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt, wenn das Wahlpflichtmodul mindestens 5 CP erbringt, andere Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer berücksichtigt werden, siehe Punkt (11)
  - Mit allen Wahlpflichtmodulen können maximal zwanzig CP erbracht werden. Überschüssige CP werden gekürzt. Die Gewichtung beträgt für Wahlpflichtmodule immer 1,0.
  - Es sind Prüfungsleistungen in mindestens vier und maximal sechs Wahlpflichtmodulen zu erbringen, darunter müssen sich mindestens zwei der in jeweiligem Schwerpunkt empfohlenen Module befinden.
  - Entscheidet sich der/die Studierende für ein Wahlpflichtmodul, der nicht zu den für den jeweiligen Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtfächern gehört, ist die Anrechnung der darin zu erbringenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss des Departments F+F zu Beginn der Lehrveranstaltung zu beantragen. Die Teilnahmemöglichkeit am gewählten Wahlpflichtmodul sowie der dazugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen hat der/die Studierende selbstständig mit den jeweiligen Lehrenden zu klären. Bei Wahlpflichtangeboten außerhalb des Departments F+F sind die jeweiligen An- und Abmeldezeiten unbedingt zu beachten.
  - Wenn in mehr als vier Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht wurden, hat die/der Studierende spätestens mit Beantragung des Zeugnisses vier Wahlpflichtmodule, darunter mindestens zwei für den Schwerpunkt empfohlene, zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 10 Absatz 3 eingehen. Die restlichen Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzmodule gem. § 21 Absatz 16 (APSO-INGI) im Zeugnis und im Diploma Supplement aufgenommen werden, dabei werden sie nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen (§ 8 Absatz 5 der APSO-INGI).

#### **§ 6 Lehrveranstaltungssprache (Zu § 10 der APSO-INGI)**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des dritten bis sechsten Semesters können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

### **4. Abschnitt: Prüfungswesen**

#### **§ 7 Praxisphase und Bachelorarbeit (Zu § 15 APSO-INGI)**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine konstruktive oder theoretische und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt, deren Einhaltung ist Pflicht.

(2) Die Benotung des Kolloquiums nach §15 Absatz 7 APSO-INGI bezieht jede/jeder Prüfende mit der gleichen Gewichtung in die Benotung der Bachelorarbeit ein.

(3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des industriellen Projekts gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bearbeitet und spätestens mit Ablauf der 10. Woche des industriellen Projekts auf einen Antrag seitens der/des Studierenden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP und für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben.

(6) Entscheiden sich die Studierenden, die Praxisphase und die Bachelorarbeit in mehreren Einrichtungen oder Betrieben durchzuführen, kann dieses in Praxisphase (15 CP) und Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 CP) getrennt werden. Die Trennung ist bei dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten für das industrielle Projekt zu beantragen. In diesem Fall beträgt die getrennt von der Bachelorarbeit ablaufende Praxisphase zwei Monate (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten), die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit bleibt unverändert.

#### **§ 8 Ablegen der Prüfungen (Zu § 17 APSO-INGI)**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn

- alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und

- die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 6 Absatz 1 der APSO-INGI vorliegt.

Ausgenommen sind die Wahlpflichtfächer des dritten Studienjahres, jedoch obliegt es den Studierenden selbst, die Teilnahmevoraussetzungen mit der/dem Lehrenden abzuklären.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin/der Studienfachberater gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI.

### **§ 9 Bewertung und Benotung (Zu § 21 APSO-INGI)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Module erfolgt nach § 21 APSO-INGI.

(2) Setzt sich die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, legt die/der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 5) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 von Hundert aus der Teilnote nach den Absätzen 1 bis 3 und zu 10 von Hundert aus der Note der Bachelorarbeit. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

(4) Gemäß § 21 Absatz 4 APSO-INGI kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin bzw. von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreise der nach § 13 Absatz 1 der APSO-INGI bestellten Prüfenden zu bestimmen ist, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Der Antrag auf die Prüfung vom zweiten Gutachter muss spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters erfolgen. Diese Frist ist ebenfalls einzuhalten, wenn eine mündliche Überprüfung gemäß § 23 Absatz 5 der APSO-INGI beantragt wird.

(5) Durchschnittsnoten einer Bachelorprüfung sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit zwei Dezimalstellen bei der Berechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(6) Bei der Notenbildung der Bachelorarbeit wird die Regelung der APSO-INGI, § 21 Absätze 8 und 9 angewendet.

### **§ 10 Anrechnung von außerhalb dieses Curriculums erbrachten Prüfungsleistungen (§ 24 APSO-INGI sowie Empfehlungen der Kulturministerkonferenz vom 18.09.2008)**

(1) Ergänzend zu § 24 Absätzen 1 und 2 der APSO-INGI erfolgt bei Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule und einer tertiären Bildungseinrichtung die Anrechnung von den in der Kooperationseinrichtung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen nach dem in der Kooperation vereinbarten Schema. (Siehe Beschlüsse KMK 2.1.2, vom 18.09.2008).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Studienaufnahme außerhalb des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau an einer anderen tertiären Bildungseinrichtung erworben wurden können beim Vorliegen der Gleichwertigkeit entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von dieser Regelung ausgenommen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Regelung betrifft auch die einschlägigen studiennahen Schlüsselkompetenzen, die an Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden (zwecks Verbesserung der Durchlässigkeit, siehe KMK Empfehlungen vom 18.09.2008, Absatz 2.1.1.) Der § 8 Absatz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung wird dabei nicht angewendet.

(3) Etwaige berufspraktische Tätigkeiten aus dem im Studium angestrebten beruflichen Umfeld, wie z. B. freiwillige Praktika oder Werkstudententätigkeiten, die Studierende nach Abschluss des ersten Studienjahres

sowie der Vorpraxis erbringen, können zum praktischen Teil des industriellen Projekts angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Praktikumsbeauftragte für das industrielle Projekt auf einen Antrag.

## **5. Abschnitt: Zeugnis sowie Bachelorurkunde**

### **§ 11 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (§ 30 APSO-INGI)**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsvorleistungen, sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Studiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau und
- das Bestehen der Bachelorprüfung nach Absatz 2.
- eine Erklärung nach § 15 Absatz 6 APSO-INGI

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/2016 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufnehmen werden.

(2) Die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. März 2010 genehmigte „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger 50/ 2010 S. 12) tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Die Studierenden, die bisher nach dieser Ordnung studiert haben, werden von Amts wegen in die Ordnung nach Absatz 1 umgeschrieben.

(3) Der Wechsel nach Ende des Sommersemesters 2019 von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 11. Juni 2015**

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 11. Juni 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495, 500) die vom Fakultätsrat Technik und Information am 16. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse**

### **§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-INGI)**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-Fh-F-M) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Amtl. Anz. 77/2012, S. 23) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge (Zu § 2 APSO-INGI)**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. Das Studium gliedert sich in zwei Fachsemester und endet mit der im dritten Semester anzufertigenden Masterarbeit.

(2) Bei den Studiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge zu den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau.

(3) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau werden folgende Studienschwerpunkte angeboten, wobei die Studierenden nicht verpflichtet sind, einen Studienschwerpunkt auszuwählen:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau

1. Antrieb und Fahrwerk
2. Karosserieentwicklung

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau

1. Entwurf und Leichtbau
2. Kabine und Kabinensysteme

### **§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-INGI)**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) In der Masterurkunde und im Masterzeugnis wird der Studiengang benannt. Zusätzlich wird der Studienschwerpunkt benannt, wenn mindestens drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4 aus demselben Studienschwerpunkt erfolgreich abgeschlossen wurden und diese drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz 8 in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

### **§ 4 Module (Zu § 8 APSO-INGI)**

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz 2 bis 4, die insbesondere für jedes Modul Umfang und Veranstaltungsart festlegen. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in elektronischer Form bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen  
S = Semester  
SWS = Semesterwochenstunden  
CP = Credit Points, Leistungspunkte

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

AkL = Aktivierende Lernform  
SeU = Seminaristischer Unterricht

Pi = Projekt  
 Prak = Laborpraktikum oder Laborübung  
 Üb = Übung

Prüfungsformen (PF)

LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)  
 PJ = Projekt

Prüfungsarten (PA)

SL = Studienleistung (unbenotet)  
 PL = Prüfungsleistung (benotet)

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind in jedem der nachstehend genannten Module (Pflichtmodule) die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Management in der Produktentwicklung	MIP	SeU	4	LN (PL)	6
Systems-Engineering	SYE	SeU	4	LN (PL)	6
Projekt im Master	PRM	Pi	-	PJ (PL)	6

(3) Aus den dargestellten übergreifenden Wahlpflichtmodulen sind durch Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 12 CP zu erbringen:

<b>Übergreifende Wahlpflichtmodule für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Akustik	AKU	SeU	4	LN (PL)	6
Fertigungstechnologie der Faserverbundwerkstoffe	FFV	SeU	4	LN (PL)	6
Klimatisierung	KLI	SeU	4	LN (PL)	6
Berechnung von Faserverbundwerkstoffen	BFV	SeU	4	LN (PL)	6
Mehrkörper- und Strukturmechanik im Fahrzeug- und Flugzeugbau	DYN	SeU	4	LN (PL)	6
Computational Fluid Dynamics	CFD	SeU	4	LN (PL)	6
Strukturoptimierung	STO	SeU	4	LN (PL)	6

<b>Übergreifende Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Betriebsfestigkeit im Fahrzeugbau	BFA	SeU	4	LN (PL)	6
Fahrzeugaerodynamik	FAD	SeU	4	LN (PL)	6

<b>Übergreifende Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Betriebsfestigkeit im Flugzeugbau	BFL	SeU	4	LN (PL)	6
Hubschraubaerodynamik	HAD	SeU	4	LN (PL)	6

(4) Aus den unten dargestellten, im jeweiligen Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Schwerpunkte sind durch Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 12 CP zu erbringen.

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau, Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Aktive Systeme in der Fahrwerktechnik	ASF	SeU	4	LN (PL)	6
Alternative Antriebe und Kraftstoffe	AAK	SeU	4	LN (PL)	6
Motormanagement und Applikation	MOA	SeU	4	LN (PL)	6
Simulation in der Fahrwerktechnik	SIF	SeU	2	LN (PL)	6
		Üb	2	PVL	
Statistische Versuchsplanung und Simulation	SVS	SeU	4	LN (PL)	6
Versuchstechnik im Fahrwerk mit Labor	VFL	SeU	2	LN (PL)	6

		Prak	2	-	
--	--	------	---	---	--

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau, Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Aktuelle Systeme und Komponenten	ASK	AkL	4	LN (PL)	6
Karosseriekonzepte und Fahrzeuginterieur	KFI	SeU	4	LN (PL)	6
Konstruktion von Baugruppen der Karosserie mit verteilten Aufgabenstellungen	KOB	AkL	4	LN (PL)	6
Package und Ergonomie	PER	SeU	4	LN (PL)	6
Simulationsbasierte Karosserieentwicklung	SIK	SeU	4	LN (PL)	6
Strak Vertiefung	STV	SeU	4	LN (PL)	6

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau, Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Aeroelastik	AEL	SeU	4	LN (PL)	6
Entwurf und Dimensionierung von Faserverbundstrukturen	EFV	SeU	4	LN (PL)	6
Flugmechanik 2	FM2	SeU	4	LN (PL)	6
Flugzeugtriebwerke 2	FT2	SeU	4	LN (PL)	6
Höhere Festigkeitslehre im Leichtbau	HFL	SeU	4	LN (PL)	6
Versuchstechniken im Flugzeugbau	VFB	SeU	2	LN (PL)	6
		Prak	2	-	

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau, Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Bauweisen, Human Factors und Aeromedizin	BHA	SeU	4	LN (PL)	6
Entwurf und Dimensionierung von Sandwichstrukturen	ESW	SeU	4	LN (PL)	6
Maintenance, Upgrade und Retrofit	MAR	SeU	4	LN (PL)	6
Vertiefung elektrische Kabinensysteme	VEK	SeU	4	LN (PL)	6
Vertiefung mechanische Kabinensysteme	VMK	SeU	4	LN (PL)	6
Vertiefung Systemintegration und Versuch	VSV	SeU	4	LN (PL)	6

(5) In jedem Semester sollen den Studierenden mindestens drei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des jeweiligen Schwerpunkts angeboten werden.

(6) Mit sämtlichen Wahlpflichtmodulen sind 42 CP zu erbringen, mehr CP können nicht erbracht werden.

(7) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als sieben Wahlpflichtmodulen, so sind mit der Beantragung des Zeugnisses sieben Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 7 Absatz 4 eingehen.

(8) Insgesamt können in maximal zehn Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden.

(9) Die/der Studierende kann auf schriftlichen Antrag ein oder zwei fachlich sinnvolle Module aus Masterstudiengängen der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule als Wahlmodule bestimmen, sofern diese mindestens je sechs Kreditpunkte aufweisen. Diese Module ersetzen dann ein oder zwei nach Absatz 3 bzw. 4 vorgesehene Wahlpflichtmodule. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss und das betroffene Department bzw. der Fachbereich des anderen Masterstudienganges. § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 1 APSO-INGI sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungsprache (Zu § 10 Absatz 4 der APSO-INGI)**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

## **2. Abschnitt: Prüfungswesen**

### **§ 6 Masterarbeit (Zu § 16 APSO-INGI)**

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftlich anspruchsvolles, komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretische, konstruktive und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung einschließlich einer Posterpräsentation sowie abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Posterpräsentation wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt.

(3) Die Masterarbeit wird über das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Ausgabe kann erfolgen, wenn alle bis auf zwei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und mindestens 48 CP erbracht worden sind. Dabei dürfen maximal 30 CP über Wahlpflichtmodule erbracht worden sein.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Für die Masterarbeit werden 24 CP und für das anschließende Kolloquium 6 CP vergeben.

(6) Die Benotung des Kolloquiums nach § 15 Absatz 7 APSO-INGI bezieht jede/jeder Prüfende in die Benotung der Masterarbeit ein. Die Benotung erfolgt nach dem Schema, wie in der APSO-INGI § 21, Absätze 2, 8 und 9 vorgestellt.

### **§ 7 Bewertung und Benotung (Zu § 21 APSO-INGI)**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind Noten nach § 21 Absatz 2 APSO-INGI zu verwenden.

(2) Tragen in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zur Modulnote bei, legt die/der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest (zu § 21 APSO-INGI Absatz 4).

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 4) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten. Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 von Hundert aus der Teilnote nach dem Absatz (1) und zu 30 von Hundert aus der Note der Masterarbeit. Die Gesamtnote lautet, wie in § 21 der APSO-INGI Absatz 12 angegeben.

## **3. Abschnitt: Masterzeugnis sowie Masterurkunde**

### **§ 8 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (Zu § 30 APSO-INGI)**

Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Masterstudiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau,
- das Bestehen der Masterprüfung und
- eine Erklärung nach § 17 Absatz 3 APSO-INGI.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/2016 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium in den Masterstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufnehmen werden.

(2) Die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Februar 2010 genehmigte „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger 49/2010, S. 3) tritt zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft. Die Studierenden, die bisher nach dieser Ordnung studiert haben, werden von Amts wegen in die Ordnung nach Absatz 1 umgeschrieben.

(3) Der Wechsel nach Ende des Sommersemesters 2017 von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind und die in

geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 11. Juni 2015**